

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



33. Jahrgang

Potsdam, den 9. August 2024

Nummer 22

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Verwaltungsvorschriften zur Regelung der Bewilligung und Zahlbarmachung von Zusatzstunden
(VV-Zusatzstunden)

vom 5. August 2024 342

Berichtigung der Bekanntmachung der Zehnten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung

vom 6. August 2024 343

I. Amtlicher Teil

Bildung

Verwaltungsvorschriften zur Regelung der Bewilligung und Zahlbarmachung von Zusatzstunden (VV-Zusatzstunden)

vom 5. August 2024

Gz.: 36-300-00

Auf Grund des § 16 Absatz 5 der Arbeitszeitverordnung vom 16. September 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 30], S. 614, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 29 S. 10) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Abschnitt 1

Allgemeines

1 - Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschriften gelten für alle Lehrkräfte, die an öffentlichen Schulen im Land Brandenburg, unabhängig von ihrem Rechtsverhältnis (Beamte oder tariflich Beschäftigte), tätig sind. Die arbeitszeitrechtliche Regelung des § 16 Absatz 5 Arbeitszeitverordnung findet aufgrund des § 44 Nummer 2 TV-L auch für tarifbeschäftigte Lehrkräfte Anwendung.

2 – Begriffsbestimmung

Zusatzstunden sind planmäßig für mindestens ein Schulhalbjahr geleistete Unterrichtsstunden, die über die Unterrichtsverpflichtung vollbeschäftigter Lehrkräfte hinausgehen.

Abschnitt 2

Bewilligung und Zahlbarmachung von Zusatzstunden

3 – Verfahren zur Bewilligung von Zusatzstunden

(1) Die Bewilligung von Zusatzstunden setzt einen Antrag der vollbeschäftigten Lehrkraft voraus. Zusatzstunden werden freiwillig planmäßig erteilt. Der Antrag kann ausschließlich online über das Schulportal gestellt werden.

(2) Die Anträge der Lehrkräfte auf Erteilung von Zusatzstunden sind für das erste Schulhalbjahr des jeweiligen Schuljahres grundsätzlich bis zum letzten Tag der Vorbereitungswoche, spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Sommerferien und für das zweite Schulhalbjahr grundsätzlich bis zum 31. Januar eines Jahres, spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Winterferien zu stellen. Eine spätere Beantragung im laufenden Schulhalbjahr ist möglich, wenn der Antrag das folgende Schulhalbjahr vollständig mit einschließt.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter stimmt dem Antrag der Lehrkraft zu, wenn dies die konkreten Bedarfe an der Schule rechtfertigen.

(4) Die Bestätigung der haushaltsrechtlichen Möglichkeit zum Leisten von Zusatzstunden durch das zuständige staatliche Schulamt erfolgt im vorgenannten elektronischen Verfahren, wenn an der Schule nicht alle zur Verfügung stehenden Stellen mit Lehrkräften besetzt werden konnten und die Unterrichtsabsicherung dies im konkreten Fall erfordert. Das Erfordernis der Unterrichtsabsicherung besteht auch, wenn zwar alle Stellen besetzt sind, aber aufgrund langfristiger Erkrankungen von Lehrkräften, die prognostisch mindestens ein Schulhalbjahr andauern werden, zusätzliche Lehrkräfte für die Einzelschule erforderlich sind und auch im Rahmen des Vertretungsbudgets nicht adäquat eingestellt werden können.

(5) Die Lehrkraft erhält über die Bewilligung der Zusatzstunden einen Bescheid oder eine entsprechende arbeitsrechtliche Vereinbarung. Eine Kopie wird zur Personalakte genommen. Die Schulleiterinnen und Schulleiter erhalten Kenntnis hiervon im Schulportal.

4 – Kennzeichnung der Zusatzstunden

Die Zusatzstunden der Lehrkräfte sind in der Schuljahreseinsatzplanung der Schule zu kennzeichnen. Es ist dabei eine verlässliche Dokumentation in der Einzelschule sicherzustellen.

5 – Zahlbarmachung der Zusatzstunden

(1) Zur Bezahlung angewiesen werden die geleisteten Zusatzstunden.

(2) Anders als bei Mehrarbeit findet keine Verrechnung mit Minusstunden statt und es ist auch kein Minimum an geleisteten Zusatzstunden im Monat für eine Ausgleichszahlung erforderlich.

(3) Die Meldung der Schule zur Zahlbarmachung der geleisteten Zusatzstunden soll monatlich bis zum 5. eines Monats für den Vormonat über das entsprechende Zensus-Modul an das zuständige staatliche Schulamt erfolgen. Dieses veranlasst unverzüglich die Meldung an die ZBB mit dem entsprechenden Änderungsdienstbeleg.

6 – Änderungen im Bewilligungszeitraum

Über die in § 16 Absatz 5 Satz 4 Arbeitszeitverordnung benannten Gründe für eine Änderung des Umfangs der Zusatzstunden hinaus, ist eine Änderung auch möglich, wenn das weitere Leisten der Zusatzstunden für die Lehrkraft nicht mehr zumutbar ist.

Abschnitt 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Potsdam, den 5. August 2024

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Steffen Freiberg

**Berichtigung der Bekanntmachung der Zehnten
Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-
Oberstufe-Verordnung**

vom 6. August 2024
Gz.: 33-51-400

In der Bekanntmachung der Zehnten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 24. Juni 2024 (ABl. MBSJ Seite 186) wird die Anlage durch die dieser Berichtigung beigelegte Anlage ersetzt.

Anlage

Name und amtliche Bezeichnung der Schule
--

Abitur _____

Festlegung der Gesamtqualifikation (ohne Ergebnisse der Abiturprüfung)

Name, Vorname	
geboren am	in

Hiermit lege ich verbindlich die Kurse für die Gesamtqualifikation fest. Ich bin von der Schule vorher beraten und auf die für die gymnasiale Oberstufe geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften hingewiesen worden.

Die Kurse der Gesamtqualifikation sind in der Übersicht auf der Rückseite aufgeführt und wurden unter anderem in folgender Hinsicht geprüft:

☐	Die vier Abiturprüfungsfächer sind vorschriftsgemäß eingebracht worden.
☐	Keiner der eingebrachten Kurse wurde mit null Punkten bewertet.
☐	Von den eingebrachten Leistungskursen wurden höchstens drei mit jeweils weniger als fünf Punkten (einfache Wertung) bewertet.
☐	Von den eingebrachten Grundkursen wurden höchstens vier mit jeweils weniger als fünf Punkten bewertet.
☐	Es werden insgesamt jeweils vier Halbjahresergebnisse der beiden schriftlichen Abiturprüfungsfächer auf Leistungskursniveau und insgesamt 30 Halbjahresergebnisse aus Kursen der übrigen Fächer auf Grundkursniveau einschließlich der des dritten und vierten Abiturprüfungsfaches eingebracht.
☐	Die Berechnung des Gesamtergebnisses der Qualifikationsphase für die Einbringung in die Gesamtqualifikation ergibt mindestens 200 Punkte.

(Zutreffendes ist angekreuzt.)

Die Wahl der Kurse für die Gesamtqualifikation (siehe Rückseite) wird hiermit bestätigt.

Ort, Datum	Schülerin/Schüler, bei Minderjährigen die Eltern
Die Übereinstimmung mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften wird hiermit bestätigt.	
Ort, Datum	Oberstufenkoordinatorin/Oberstufenkoordinator

Kurse der Gesamtqualifikation

[illegible]

Zwischensumme der Kurse der Gesamtqualifikation
(in Punkten ohne Ergebnisse der Abiturprüfungen):

